

Raum für Kostenvermerke und Eingangsstempel

Amtsgericht**Vollstreckungsgericht****Hinweis:**

Soweit für den Antrag eine zweckmäßige Eintragungsmöglichkeit in diesem Formular nicht besteht, können ein geeignetes Freifeld sowie Anlagen genutzt werden.

Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses wegen Unterhaltsforderungen

Es wird beantragt, den nachfolgenden Entwurf als Beschluss auf

- Pfändung
 und
 Überweisung

zu erlassen.

- Zugleich wird beantragt, die Zustellung zu vermitteln
 (mit der Aufforderung nach § 840 der Zivilprozessordnung – ZPO).
 Die Zustellung wird selbst veranlasst.

Es wird gemäß dem nachfolgenden Entwurf des Beschlusses Antrag gestellt auf

- Zusammenrechnung mehrerer Arbeitseinkommen (§ 850e Nummer 2 ZPO)
 Zusammenrechnung von Arbeitseinkommen und Sozialleistungen (§ 850e Nummer 2a ZPO)

Es wird beantragt,

- Prozesskostenhilfe zu bewilligen
 Frau Rechtsanwältin / Herrn Rechtsanwalt

beizuordnen.

- Prozesskostenhilfe wurde gemäß anliegendem Beschluss bewilligt.

Anlagen:

- Schuldtitel und Vollstreckungsunterlagen
 Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst Belegen

- Verrechnungsscheck für Gerichtskosten
 Gerichtskostenstempler

- Ich drucke nur die ausgefüllten Seiten

Bezeichnung der Seiten

aus und reiche diese dem Gericht ein.

Datum

Unterschrift Antragsteller/-in

Amtsgericht	
Anschrift	
Geschäftszeichen	

Pfändungs- **und** **Überweisungs-Beschluss**
in der Zwangsvollstreckungssache

des / der <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau			– Gläubiger –
geboren am <small>(Angabe des Geburtsdatums bei Minderjährigen sinnvoll)</small>			
gesetzlich vertreten durch <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau			
vertreten durch <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Firma			
Aktenzeichen des Gläubigervertreeters			
Bankverbindung	<input type="checkbox"/> des Gläubigers	<input type="checkbox"/> des Gläubigervertreeters	
IBAN			
BIC <small>Angabe kann entfallen, wenn IBAN mit DE beginnt.</small>			

gegen

<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau			– Schuldner –
vertreten durch <input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Firma			
Aktenzeichen des Schuldnervertreeters			

Nach dem Vollstreckungstitel / den Vollstreckungstiteln
(den oder die Titel bitte nach Art, Gericht / Notar / Jugendamt, Datum, Geschäftszeichen etc. bezeichnen)

kann der Gläubiger von dem Schuldner nachfolgend aufgeführte Beträge beanspruchen:

I. Unterhaltsrückstand

€	<input type="text"/>	Unterhaltsrückstand für die Zeit vom <input type="text"/>	bis	<input type="text"/>
€	<input type="text"/>	nebst <input type="text"/> % Zinsen seit dem <input type="text"/>	bis	<input type="text"/>
€	<input type="text"/>	nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz		
		seit dem <input type="text"/>	bis	<input type="text"/>
€	<input type="text"/>	gemäß Anlage(n) <input type="text"/>		
(wenn Angabe möglich)		(zulässig, wenn in dieser Aufstellung die erforderlichen Angaben nicht oder nicht vollständig eingetragen werden können)		

II. Nur auszufüllen bei statischer Unterhaltsrente

Unterhalt für	<input type="checkbox"/> Kind	<input type="checkbox"/> Ehegatten	<input type="checkbox"/> Lebenspartner/-in
	<input type="checkbox"/> Elternteil nach § 1615I des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)	<input type="checkbox"/> Eltern	<input type="checkbox"/> Enkel
	Der Unterhalt ist zu zahlen <input type="checkbox"/> wöchentlich <input type="checkbox"/> monatlich <input type="checkbox"/> vierteljährlich		
	<input type="text"/> laufend ab <input type="text"/>	<input type="text"/> zahlbar am <input type="text"/>	(Wochentag bzw. bezifferten Tag des Monats oder des Jahres angeben)
	<input type="checkbox"/> jeder Woche	<input type="checkbox"/> jeden Monats	<input type="checkbox"/> jeden Jahres <input type="checkbox"/> bis <input type="text"/>
€	<input type="text"/>	Unterhalt bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres des Kindes	
€	<input type="text"/>	Unterhalt von der Vollendung des sechsten Lebensjahres bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres des Kindes	
€	<input type="text"/>	Unterhalt von der Vollendung des zwölften Lebensjahres bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des Kindes	
€	<input type="text"/>	Unterhalt von der Vollendung des achtzehnten Lebensjahres des Gläubigers an	
€	<input type="text"/>	Unterhalt vom <input type="text"/>	bis <input type="text"/>
€	<input type="text"/>	Unterhalt vom <input type="text"/>	bis <input type="text"/>
€	<input type="text"/>	Unterhalt vom <input type="text"/>	bis <input type="text"/>
€	<input type="text"/>	gemäß Anlage(n) <input type="text"/>	
(wenn Angabe möglich)		(vgl. Hinweis zu I.)	

III. Nur auszufüllen bei dynamisierter Unterhaltsrente

Unterhalt , veränderlich gemäß dem Mindestunterhalt nach § 1612a Absatz 1 BGB, zahlbar am Ersten			
jeden Monats, laufend ab <input type="text"/>		bis <input type="text"/>	
<input type="text"/> Prozent des Mindestunterhalts der ersten Altersstufe ,			
<input type="checkbox"/> abzüglich	<input type="checkbox"/> des hälftigen	<input type="checkbox"/> des vollen	Kindergeldes für ein
<input type="checkbox"/> erstes / zweites	<input type="checkbox"/> drittes	<input type="checkbox"/>	Kind
<input type="checkbox"/> abzüglich Kindergeld in Höhe von <input type="text"/>			€
<input type="checkbox"/> abzüglich sonstiger kindbezogener Leistungen in Höhe von <input type="text"/>			€
(derzeitiger monatlicher Zahlbetrag des Unterhalts: <input type="text"/>		€) bis zur Vollendung des	
sechsten Lebensjahres des Kindes (Zeitraum vom <input type="text"/>		bis <input type="text"/>)	

<input type="checkbox"/> Prozent des Mindestunterhalts der zweiten Altersstufe ,	
<input type="checkbox"/> abzüglich	<input type="checkbox"/> des hälftigen <input type="checkbox"/> des vollen Kindergeldes für ein
<input type="checkbox"/> erstes / zweites <input type="checkbox"/> drittes <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Kind
<input type="checkbox"/> abzüglich Kindergeld in Höhe von _____	<input type="text"/> €
<input type="checkbox"/> abzüglich sonstiger kindbezogener Leistungen in Höhe von _____	<input type="text"/> €
(derzeitiger monatlicher Zahlbetrag des Unterhalts: <input type="text"/> €) vom siebenten bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres des Kindes (Zeitraum vom <input type="text"/> bis <input type="text"/>)	
<input type="checkbox"/> Prozent des Mindestunterhalts der dritten Altersstufe ,	
<input type="checkbox"/> abzüglich	<input type="checkbox"/> des hälftigen <input type="checkbox"/> des vollen Kindergeldes für ein
<input type="checkbox"/> erstes / zweites <input type="checkbox"/> drittes <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Kind
<input type="checkbox"/> abzüglich Kindergeld in Höhe von _____	<input type="text"/> €
<input type="checkbox"/> abzüglich sonstiger kindbezogener Leistungen in Höhe von _____	<input type="text"/> €
(derzeitiger monatlicher Zahlbetrag des Unterhalts: <input type="text"/> €) ab dem dreizehnten Lebensjahres des Kindes (Zeitraum ab dem <input type="text"/>)	
<input type="checkbox"/> gemäß Anlage(n) _____ (vgl. Hinweis Seite 3 zu I.)	
IV. Kosten	
<input type="text"/> €	<input type="checkbox"/> festgesetzte Kosten
<input type="text"/> €	<input type="checkbox"/> nebst <input type="checkbox"/> 4% Zinsen <input type="checkbox"/> % Zinsen daraus / aus <input type="text"/> € seit dem <input type="text"/> bis <input type="text"/>
<input type="text"/> €	<input type="checkbox"/> nebst Zinsen in Höhe von <input type="text"/> 5 <input type="checkbox"/> Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz daraus / aus <input type="text"/> € seit dem <input type="text"/> bis <input type="text"/>
<input type="text"/> €	<input type="checkbox"/> bisherige Vollstreckungskosten
<input type="text"/> € (wenn Angabe möglich)	<input type="checkbox"/> gemäß Anlage(n) _____ (vgl. Hinweis Seite 3 zu I.)
Wegen dieser Ansprüche einschließlich der künftig fällig werdenden Beträge sowie wegen der Kosten für diesen Beschluss (vgl. Kostenrechnung) und wegen der Zustellungskosten für diesen Beschluss wird / werden die nachfolgend aufgeführte/-n angeblische/-n Forderung/-en des Schuldners gegenüber dem Drittschuldner – einschließlich der künftig fällig werdenden Beträge – so lange gepfändet, bis der Gläubigeranspruch gedeckt ist.	
Drittschuldner (genaue Bezeichnung des Drittschuldners: Firma bzw. Vor- und Zuname, vertretungsberechtigte Person/-en, jeweils mit Anschrift; Postfach-Angabe ist nicht zulässig; bei mehreren Drittschuldnern ist eine Zuordnung des Drittschuldners zu der / den zu pfändenden Forderung/-en vorzunehmen)	
<input type="checkbox"/> Herr <input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Firma	

Forderung aus Anspruch **A (an Arbeitgeber)** **B (an Agentur für Arbeit bzw. Versicherungsträger)**Art der Sozialleistung: Konto-/Versicherungsnummer: **C (an Finanzamt)** **D (an Kreditinstitute)** **E (an Versicherungsgesellschaften)**Konto-/Versicherungsnummer: **F (an Bausparkassen)** **G** **gemäß gesonderter Anlage(n)****Anspruch A (an Arbeitgeber)**

- auf Zahlung des gesamten gegenwärtigen und künftigen Arbeitseinkommens (einschließlich des Geldwertes von Sachbezügen)
- auf Auszahlung des als Überzahlung jeweils auszugleichenden Erstattungsbetrages aus dem durchgeführten Lohnsteuer-Jahresausgleich sowie aus dem Kirchenlohnsteuer-Jahresausgleich

für das Kalenderjahr und für alle folgenden Kalenderjahre

- auf

Anspruch B (an Agentur für Arbeit bzw. Versicherungsträger)

auf Zahlung der gegenwärtig und künftig nach dem Sozialgesetzbuch zustehenden Geldleistungen. Die Art der Sozialleistungen ist oben angegeben.

Anspruch A und B

Die für die Pfändung von Arbeitseinkommen geltenden Vorschriften der §§ 850 ff. ZPO in Verbindung mit der Tabelle zu § 850c Absatz 3 ZPO in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Anspruch C (an Finanzamt)

auf Auszahlung

- des als Überzahlung auszugleichenden Erstattungsbetrages bzw. des Überschusses, der sich als Erstattungsanspruch bei Abrechnung der auf die Einkommensteuer (nebst Solidaritätszuschlag) und Kirchensteuer sowie Körperschaftsteuer anzurechnenden Leistungen

für das abgelaufene Kalenderjahr und für alle früheren Kalenderjahre ergibt

- des Erstattungsbetrages, der sich aus dem Erstattungsanspruch zu viel gezahlter Kraftfahrzeugsteuer für das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen ergibt

Erstattungsgrund:

Anspruch D (an Kreditinstitute)

1. auf Zahlung der zu Gunsten des Schuldners bestehenden Guthaben seiner sämtlichen Girokonten
(insbesondere seines Kontos [REDACTED])
bei diesem Kreditinstitut einschließlich der Ansprüche auf Gutschrift der eingehenden Beträge; mitgepfändet wird die angebliche (gegenwärtige und künftige) Forderung des Schuldners an den Drittschuldner auf Auszahlung eines vereinbarten Dispositionskredits („offene Kreditlinie“), soweit der Schuldner den Kredit in Anspruch nimmt
2. auf Auszahlung des Guthabens und der bis zum Tag der Auszahlung aufgelaufenen Zinsen sowie auf fristgerechte bzw. vorzeitige Kündigung der für ihn geführten Sparguthaben und / oder Festgeldkonten,
insbesondere aus Konto [REDACTED]
3. auf Auszahlung der bereitgestellten, noch nicht abgerufenen Darlehensvaluta aus einem Kreditgeschäft, wenn es sich nicht um zweckgebundene Ansprüche handelt
4. auf Zahlung aus dem zum Wertpapierkonto gehörenden Gegenkonto,
insbesondere aus Konto [REDACTED]
auf dem die Zinsgutschriften für die festverzinslichen Wertpapiere gutgebracht sind
5. auf Zutritt zu dem Bankschließfach Nr. [REDACTED] und auf Mitwirkung des Drittschuldners bei der Öffnung des Bankschließfachs bzw. auf die Öffnung des Bankschließfachs allein durch den Drittschuldner zum Zweck der Entnahme des Inhalts
6. auf [REDACTED]

Hinweise zu Anspruch D:

Auf § 835 Absatz 3 Satz 2 ZPO (Zahlungsmoratorium von vier Wochen) und § 835 Absatz 4 ZPO wird der Drittschuldner hiermit hingewiesen.

Pfändungsschutz für Kontoguthaben und Verrechnungsschutz für Sozialleistungen und für Kindergeld werden seit dem 1. Januar 2012 nur für Pfändungsschutzkonten nach § 850k ZPO gewährt.

Anspruch E (an Versicherungsgesellschaften)

1. auf Zahlung der Versicherungssumme, der Gewinnanteile und des Rückkaufwertes aus der Lebensversicherung / den Lebensversicherungen, die mit dem Drittschuldner abgeschlossen ist / sind
2. auf das Recht zur Bestimmung desjenigen, zu dessen Gunsten im Todesfall die Versicherungssumme ausgezahlt wird, bzw. auf das Recht zur Bestimmung einer anderen Person an Stelle der von dem Schuldner vorgesehenen
3. auf das Recht zur Kündigung des Lebens- / Rentenversicherungsvertrages, auf das Recht auf Umwandlung der Lebens- / Rentenversicherung in eine prämienfreie Versicherung sowie auf das Recht zur Aushändigung der Versicherungspolice

Ausgenommen von der Pfändung sind Ansprüche aus Lebensversicherungen, die nur auf den Todesfall des Versicherungsnehmers abgeschlossen sind, wenn die Versicherungssumme den in § 850b Absatz 1 Nummer 4 ZPO in der jeweiligen Fassung genannten Betrag nicht übersteigt.

Anspruch F (an Bausparkassen)

aus dem über eine Bausparsumme von (mehr oder weniger) [REDACTED] €

abgeschlossenen Bausparvertrag Nr. [REDACTED]

insbesondere Anspruch auf

1. Auszahlung des Bausparguthabens nach Zuteilung
2. Auszahlung der Sparbeiträge nach Einzahlung der vollen Bausparsumme
3. Rückzahlung des Sparguthabens nach Kündigung
4. das Kündigungsrecht selbst und das Recht auf Änderung des Vertrags
5. auf [REDACTED]

Anspruch G

(Hinweis: betrifft Anspruch an weitere Drittschuldner bzw. schon aufgeführte Drittschuldner, soweit Platz unzureichend)

Berechnung des pfändbaren Nettoeinkommens

(betrifft Anspruch A und B)

Von der Pfändung sind ausgenommen:

1. Beträge, die unmittelbar auf Grund steuer- oder sozialrechtlicher Vorschriften zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen des Schuldners abzuführen sind, ferner die auf den Auszahlungszeitraum entfallenden Beträge, die der Schuldner nach den Vorschriften der Sozialversicherungsgesetze zur Weiterversicherung entrichtet oder an eine Ersatzkasse oder an ein Unternehmen der privaten Krankenversicherung leistet, soweit diese Beträge den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
2. Aufwandsentschädigungen, Auslösegelder und sonstige soziale Zulagen für auswärtige Beschäftigungen, das Entgelt für selbstgestelltes Arbeitsmaterial, Gefahren-, Schmutz- und Erschwerniszulagen, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
3. ein Viertel der für die Leistung von Mehrarbeitsstunden gezahlten Teile des Arbeitseinkommens;
4. die Hälfte der nach § 850a Nummer 2 ZPO (z. B. Urlaubs- oder Treuegelder) gewährten Bezüge und Zuwendungen;
5. Weihnachtsvergütungen bis zu einem Viertel des monatlichen Arbeitseinkommens, höchstens aber bis zur Hälfte des in § 850a Nummer 4 ZPO in der jeweiligen Fassung genannten Höchstbetrages;
6. Heirats- und Geburtsbeihilfen, sofern die Vollstreckung wegen anderer als der aus Anlass der Heirat oder der Geburt entstandenen Ansprüche betrieben wird;
7. Erziehungsgelder, Studienbeihilfen und ähnliche Bezüge;
8. Sterbe- und Gnadenbezüge aus Arbeits- und Dienstverhältnissen;
9. Blindenzulagen;
10. Geldleistungen für Kinder sowie Sozialleistungen, die zum Ausgleich immaterieller Schäden gezahlt werden.

Es wird angeordnet, dass zur Berechnung des nach § 850c ZPO pfändbaren Teils des Gesamteinkommens zusammenzurechnen sind:

Arbeitseinkommen bei Drittschuldner
(genaue Bezeichnung) _____ und

Arbeitseinkommen bei Drittschuldner
(genaue Bezeichnung) _____

Der unpfändbare Grundbetrag ist in erster Linie den Einkünften des Schuldners bei Drittschuldner
(genaue Bezeichnung) _____

zu entnehmen, weil dieses Einkommen die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung des Schuldners bildet.

Es wird angeordnet, dass zur Berechnung des nach § 850c ZPO pfändbaren Teils des Gesamteinkommens zusammenzurechnen sind:

laufende Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch von Drittschuldner
(genaue Bezeichnung der Leistungsart und des Drittschuldners) _____ und

Arbeitseinkommen bei Drittschuldner
(genaue Bezeichnung) _____

Ansprüche auf Geldleistungen für Kinder dürfen mit Arbeitseinkommen nur zusammengerechnet werden, soweit sie nach § 76 des Einkommensteuergesetzes (EStG) oder nach § 54 Absatz 5 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) gepfändet werden können.

Der erweiterte Pfändungsumfang gilt nicht für die Unterhaltsrückstände, die länger als ein Jahr vor Stellung des Pfändungsantrags vom _____ fällig geworden sind, weil nach Lage der Verhältnisse nicht anzunehmen ist, dass der Schuldner sich seiner Zahlungspflicht absichtlich entzogen hat.

Der Schuldner ist nach Angaben des Gläubigers

ledig. verheiratet / eine Lebenspartnerschaft führend.
 mit dem Gläubiger verheiratet / geschieden.
 eine Lebenspartnerschaft führend.

Der Schuldner ist dem geschiedenen Ehegatten gegenüber unterhaltspflichtig.

Der Schuldner hat nach Angaben des Gläubigers

keine unterhaltsberechtigten Kinder.

keine weiteren unterhaltsberechtigten Kinder, außer dem Gläubiger.

_____ unterhaltsberechtigtes Kind / unterhaltsberechtigten Kinder.

_____ weiteres unterhaltsberechtigtes Kind / weitere unterhaltsberechtigten Kinder, außer dem Gläubiger.

Vom Gericht auszufüllen**Pfandfreier Betrag**

Dem Schuldner dürfen von dem errechneten Nettoeinkommen bis zur Deckung des Gläubigeranspruchs für seinen eigenen notwendigen Unterhalt € monatlich verbleiben.

sowie € monatlich zur Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten gegenüber den Berechtigten, die dem Gläubiger vorgehen

sowie zur gleichmäßigen Befriedigung der Unterhaltsansprüche der berechtigten Personen, die dem Gläubiger gleichstehen, / Anteile des Nettoeinkommens, das nach Abzug des notwendigen Unterhalts des Schuldners verbleibt, bis zur Deckung der gesamten Unterhaltsansprüche dieser Personen von zusammen monatlich €.

Gepfändet sind demzufolge / Anteile des € monatlich übersteigenden Nettoeinkommens und das nach Deckung der eben genannten Unterhaltsansprüche von zusammen monatlich € verbleibende Mehreinkommen

aus den bezeichneten / Anteilen.

Der sich hieraus ergebende, dem Schuldner zu belassende Betrag darf nicht höher sein als der unter Berücksichtigung der Unterhaltspflichten gemäß der Tabelle zu § 850c ZPO (in der jeweils gültigen Fassung) pfandfrei verbleibende Betrag.

Sonstige Anordnungen:

Es wird angeordnet, dass

der Schuldner die Lohn- oder Gehaltsabrechnung oder die Verdienstbescheinigung einschließlich der entsprechenden Bescheinigungen der letzten drei Monate vor Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses an den Gläubiger herauszugeben hat

der Schuldner das über das jeweilige Sparguthaben ausgestellte Sparbuch (bzw. die Sparurkunde) an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser das Sparbuch (bzw. die Sparurkunde) unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat

ein von dem Gläubiger zu beauftragender Gerichtsvollzieher für die Pfändung des Inhalts Zutritt zum Schließfach zu nehmen hat

der Schuldner die Versicherungspolice an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser sie unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat

der Schuldner die Bausparurkunde und den letzten Kontoauszug an den Gläubiger herauszugeben hat und dieser die Unterlagen unverzüglich dem Drittschuldner vorzulegen hat

Für die Pfändung der Kosten für den Unterhaltsrechtsstreit (das gilt nicht für die Kosten der Zwangsvollstreckung) sind bezüglich der Ansprüche A und B die gemäß § 850c ZPO geltenden Vorschriften für die Pfändung von Arbeitseinkommen anzuwenden; bei einem Pfändungsschutzkonto gilt § 850k Absatz 1 und 2 ZPO.

Der Drittschuldner darf, soweit die Forderung gepfändet ist, an den Schuldner nicht mehr zahlen. Der Schuldner darf insoweit nicht über die Forderung verfügen, sie insbesondere nicht einziehen.

- Zugleich wird dem Gläubiger die zuvor bezeichnete Forderung in Höhe des gepfändeten Betrages**
- zur Einziehung überwiesen.**
 - an Zahlungs statt überwiesen.**

Ausgefertigt:

Datum,
Unterschrift Rechtspfleger

Datum,
Unterschrift Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

I. Gerichtskosten

Gebühr gemäß GKG KV Nr. 2111 _____ €

II. Anwaltskosten gemäß RVG

Gegenstandswert _____ €

1. Verfahrensgebühr

VV Nr. 3309 _____ €

2. Auslagenpauschale

VV Nr. 7002 _____ €

3. Umsatzsteuer

VV Nr. 7008 _____ €

Summe von II. _____ €

Summe von I. und II. _____ €

Inkassokosten gemäß § 4 Absatz 4 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz (RDGEG) gemäß Anlage(n)